

Übrige Notenbankaufgaben

1 Verwaltung der Aktiven

1.1 Grundzüge

Die Aktiven der Nationalbank bestehen im wesentlichen aus den Gold- und Devisenreserven sowie den inländischen Finanzaktiven (inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere). Sie bilden einen Bestandteil des schweizerischen Volksvermögens und erfüllen wichtige geld- und währungspolitische Aufgaben. Ihre Zusammensetzung wird durch die geltende Währungsordnung sowie die Bedürfnisse der Geldpolitik bestimmt.

Ein Teil der Aktiven der Nationalbank dient unmittelbar der Durchführung der Geldpolitik. Wir kaufen Vermögenswerte, um die Wirtschaft mit Notenbankgeld zu versorgen. Diese Aktiven verkörpern den realen Gegenwert der Notenbankgeldmenge, was zum Vertrauen in den Wert unserer Währung beiträgt. Zur Steuerung der Notenbankgeldmenge verwenden wir vornehmlich Devisenswaps und Inlandaktiven. Die Devisenswaps stellen Dollarreserven dar, die am Terminmarkt abgesichert sind.

Die ungesicherten Devisenreserven ermöglichen uns, im Falle einer Frankenschwäche am Markt zu intervenieren. Sie sind hauptsächlich in Dollar angelegt, da der Dollar als zentrale Reserve- und Interventionswährung dient. Wir können ungesicherte Devisenreserven jederzeit gegen Franken verkaufen, falls wir den Aussenwert unserer Währung stützen müssen. Im Unterschied zu den ungesicherten Devisenreserven lassen sich unsere Goldbestände nicht für Interventionen am Devisenmarkt einsetzen. Der Franken ist gesetzlich an das Gold gebunden. Dies bedeutet, dass wir Gold nur zum offiziellen Preis – der weit unter dem Marktpreis liegt – kaufen und verkaufen können. Trotzdem spielen sowohl die Goldbestände als auch die ungesicherten Devisenreserven eine entscheidende Rolle für die nationale Krisenvorsorge. Sie tragen dazu bei, dass die Schweiz auch in Notlagen gegenüber dem Ausland zahlungsfähig bleibt und lebenswichtige Einfuhren finanzieren kann.

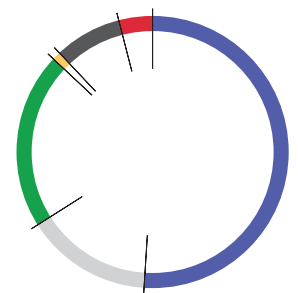
Die gesetzlichen Vorschriften schränken den Spielraum für die Bewirtschaftung unserer Gold- und Devisenreserven stark ein. Eine aktive Bewirtschaftung unserer Goldbestände ist ausgeschlossen. Auch bei der Verwaltung der Devisenreserven legt uns das Nationalbankgesetz enge Fesseln an. Es regelt sowohl den Kreis der Aktiven, die wir erwerben dürfen, als auch die Instrumente, die wir zu deren Verwaltung einsetzen können. Wir sind indessen bestrebt, unsere Devisenreserven möglichst ertragreich zu bewirtschaften, soweit dies mit den gesetzlichen Vorschriften und mit unserem geld- und währungspolitischen Auftrag in Einklang steht. Von Gesetzes wegen dürfen wir im Ausland nur Geldmarktanlagen tätigen und dies nur bei einem ausgewählten Kreis von Schuldern. Aus geld- und währungspolitischen Gründen halten wir zudem den grössten Teil der Devisenreserven in Dollar und sichern das Wechselkursrisiko nicht gezielt ab. Die Erfahrung zeigt, dass allfällige Wechselkursverluste auf den ungesicherten Devisenreserven langfristig durch höhere Zinserträge auf den entsprechenden Auslandsanlagen wettgemacht werden.

Wesen und Zweck der Nationalbankaktiven

Rolle der Inlandaktiven und der gesicherten Devisenreserven

Rolle der ungesicherten Devisenreserven und der Goldbestände

Geringer Bewirtschaftungsspielraum für Gold- und Devisenreserven



Struktur der Nationalbankaktiven in Prozent



Total: 57,8 Mrd. Franken.
Bilanzwerte, Jahresdurchschnitt

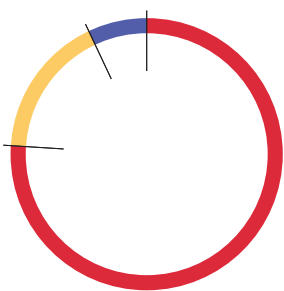
1.2 Devisenanlagen

Anlagepolitik und
Risikokontrolle

Wir halten unsere Devisenreserven in sicherer und liquider Form. Damit sind wir in der Lage, sie nötigenfalls kurzfristig und ohne schwerwiegende Verluste am Markt zu verkaufen. Zu diesem Zweck können wir gemäss Nationalbankgesetz handelbare Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und ausländischer Banken erwerben oder bei ausländischen Banken Festgeldanlagen tätigen. Sämtliche Anlagen dürfen eine Restlaufzeit von zwölf Monaten nicht überschreiten. Wir berücksichtigen erstklassige Banken und achten darauf, dass keine Klumpenrisiken entstehen. Unsere internen Kreditlimiten beruhen auf dem Bonitätsurteil anerkannter Rating-Unternehmen. Im Rahmen dieser restriktiven Vorgaben steuern wir das Zinsrisiko in jeder einzelnen Währung. Wir halten die mittlere Restlaufzeit der Einzelwährungsportefeuilles nahe an der Restlaufzeit von Referenzportefeuilles. Unseren Bewirtschaftungserfolg messen wir an der Rendite dieser Referenzportefeuilles sowie am Anlageerfolg, den ein externer Vermögensverwalter mit einem kleinen Teil unserer Dollaranlagen erzielt.

Anlagetätigkeit und
-ergebnis

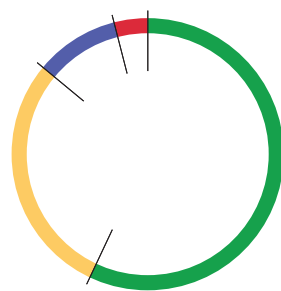
Die Devisenreserven verteilen sich auf die drei Leitwährungen Dollar, D-Mark und Yen. Gegenüber dem Vorjahr wurde der D-Mark-Anteil zulasten der nach wie vor dominierenden Dollaranlagen leicht erhöht. Rund 80% aller Anlagen entfielen wiederum auf Titel mit Staatsgarantie, wobei rund 63% in amerikanischen Staatspapieren angelegt waren. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Dollar- und D-Mark-Portefeuilles lag bei 4,5 Monaten, jene des Yen-Portefeuilles bei 3 Monaten. Die erwirtschafteten Renditen reflektieren das verglichen mit dem Vorjahr gesunkene Zinsniveau an diesen drei Geldmärkten; die Renditen betrugen 5,4%, 3,5% bzw. 0,5% und lagen damit durchwegs tiefer als im Vorjahr. Wegen der kurzen Restlaufzeit der Anlagen konnten die Kapitalgewinne die Verringerung des Zinsertrages nicht kompensieren. Unter Ausklammerung des Wechselkursgewinns auf allen drei Währungen betrug die Gesamrendite auf den Devisenanlagen 5%.



Devisenanlagen
nach Schuldnerkategorien
in Prozent

Staatspapiere 76
Währungsinstitutionen 17
Übriger Geldmarkt 7

Total: 44,6 Mrd. Franken.
Jahresdurchschnitt



Devisenanlagen
nach Währungen
in Prozent

Dollar 57
Dollar kursgesichert 29
D-Mark 10
Yen 4

Total: 44,6 Mrd. Franken.
Jahresdurchschnitt

1.3 Inländische Wertschriften

Seit Anfang der achtziger Jahre schafft die Nationalbank einen Teil des Notenbankgeldes, indem sie am inländischen Kapitalmarkt jährlich Obligationen für netto rund 100 Mio. Franken kauft. Wir bewirtschaften den Obligationenbestand im Rahmen der gesetzlichen Auflagen und unter der Restriktion, dass die Bewirtschaftung die Geldpolitik weder stören noch von ihr profitieren darf. Daher verfolgen wir eine regelgebundene Anlagepolitik. Wir verteilen die Käufe gleichmässig auf das Jahr. Wir dürfen nur Obligationen der öffentlichen Hand, Pfandbriefe sowie handelbare Obligationen von inländischen Banken kaufen, wodurch das Kreditrisiko begrenzt ist. Alle gesetzlich zulässigen Schuldnerkategorien werden ungefähr im Verhältnis zu ihrer Marktkapitalisierung berücksichtigt.

Ende 1996 betrug der Marktwert des Portefeuilles 4 821,5 Mio. Franken, verglichen mit 4 686,7 Mio. im Vorjahr. Die mittlere Kapitalbindungsdauer (Duration) erhöhte sich von 4 auf 4,3 Jahre. Das Portefeuille erbrachte einen Zinsertrag von 242,9 Mio. Franken. Der Kursverlust infolge des Zinsanstiegs im ersten Semester wurde mehr als aufgewogen, als die Zinsen in der zweiten Jahreshälfte wieder fielen. Per Saldo ergab sich ein Kursgewinn von 17,4 Mio. Franken. Die Rendite betrug 5,75%.

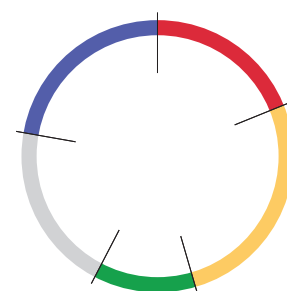
1.4 Überprüfung der Anlagepolitik und der Gewinnausschüttung

Die Nationalbank und das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragten Anfang Juni 1996 eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die Anlagepolitik der Nationalbank zu überprüfen und nach Möglichkeiten für eine ertragreichere Bewirtschaftung ihrer Devisenreserven zu suchen. Die Arbeitsgruppe hatte auch Vorschläge für eine wirksamere Glättung der Gewinnausschüttung der Nationalbank an den Bund und die Kantone auszuarbeiten.

Grundzüge der Bewirtschaftung

Anlagetätigkeit und -ergebnis

Gemeinsame Arbeitsgruppe
des Finanzdepartementes und
der Nationalbank



Inländische Wertschriften
nach Schuldnergruppen
in Prozent

Bund	19
Kantone	27
Gemeinden	12
Pfandbriefe	20
Banken	22

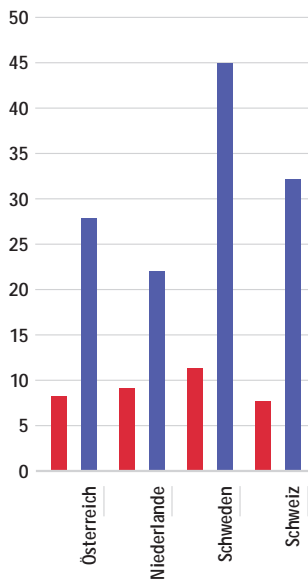
Total: 4,6 Mrd. Franken.
Jahresdurchschnitt

**Beurteilung
der Höhe der Devisenreserven
der Nationalbank**

In ihrem Bericht, der nach Genehmigung durch Bundesrat und Direktorium am 20. Dezember veröffentlicht wurde, stellte die Arbeitsgruppe zunächst fest, die Nationalbank halte angemessene, mit anderen kleinen europäischen Ländern vergleichbare ungesicherte Devisenreserven. Sie betonte zudem, dass die Devisenreserven einer Notenbank in erster Linie eine geld- und währungs- politische Funktion erfüllen. Sie können daher nicht allein aufgrund von Ertrags- und Risiküberlegungen verwaltet werden. Unter Berücksichtigung ihrer Liquiditäts- und Sicherheitsbedürfnisse soll die Nationalbank indessen möglichst hohe Erträge erzielen.

**Vorschlag zur Teilrevision des
Nationalbankgesetzes
und zur künftigen Gewinn-
ausschüttung**

Zu diesem Zweck schlug die Arbeitsgruppe eine Teilrevision des Nationalbankgesetzes (NBG) vor. So soll die gesetzliche Höchstlaufzeit von derzeit zwölf Monaten für leicht handelbare Auslandsanlagen aufgehoben werden, damit die Nationalbank die durchschnittliche Laufzeit ihrer Devisenanlagen anheben und so höhere Erträge auf ihren Devisenreserven erzielen kann. Auch der Einsatz von Derivaten zur Steuerung der Marktrisiken auf den Devisenreserven sowie eine aktivere Bewirtschaftung der Goldbestände durch «Gold lending» könnten, wenn sie gesetzlich autorisiert würden, zu einer Ertragssteigerung beitragen. Damit bei der Ausleihe von Gold die Pflicht zur Deckung des Notenumlaufs mit mindestens 40% Gold nicht verletzt wird, soll die gesetzliche Mindestgolddeckung auf 25% herabgesetzt werden. Insgesamt sollte die Teilrevision des Gesetzes Mehrerträge von durchschnittlich 400 Mio. Franken pro Jahr ermöglichen. Ferner unterbreitete die Arbeitsgruppe einen Vorschlag für eine wirksamere Glättung der jährlichen Gewinnausschüttung an Bund und Kantone. Der – aufgrund einer Ertragsprognose festgelegte – Ausschüttungsbetrag soll jeweils während fünf Jahren konstant gehalten werden. Schliesslich soll die Nationalbank von der direkten Bundessteuer befreit werden. Die Besteuerung der Nationalbank ist nicht sinnvoll, da sie lediglich eine Verschiebung der Gewinnanteile zwischen dem Bund und den Kantonen bewirkt.



**Devisenreserven
in Prozent**

Brutto Sozialprodukt

Importe

Durchschnittliche
Devisenreserven 1992–1994
(Österreich, Niederlande und Schweiz)
bzw. 1992/93 (Schweden).
Schweiz: ungesicherte
Devisenreserven.
Quelle: IWF, SNB

2 Zahlungsverkehr

2.1 Grundlagen

Die Hauptträger des schweizerischen Zahlungsverkehrs sind die Nationalbank, die Banken und die Post. Die Dienstleistungen der Banken werden von den Unternehmen der Telekurs-Gruppe erbracht. Die Nationalbank versorgt die Wirtschaft über das Bankensystem mit Noten und Münzen. Zudem wirkt sie als zentrale Abrechnungsstelle für bargeldlose Zahlungen zwischen den Banken sowie zwischen der Post und den Banken.

Die Nationalbank betreibt seit 1987 zusammen mit der Telekurs Payserv AG das elektronische Interbank-Zahlungssystem SIC (Swiss Interbank Clearing). SIC ist ein Bruttoabrechnungssystem, in dem jede Zahlungstransaktion individuell über die Girokonten der Teilnehmer bei der Nationalbank ausgeführt wird. Solche Systeme werden heute als Real-Time Gross Settlement (RTGS) Systeme bezeichnet. Über das SIC wickeln die Banken ihren Grossbetrags-Zahlungsverkehr sowie einen Teil des Massenzahlungsverkehrs ab. Seit März 1995 ist das SIC mit dem Wertschriftenabrechnungssystem SECOM der Schweizerischen Effekten Giro AG (SEGA) verbunden. Damit wird sichergestellt, dass bei der Wertschriftenabrechnung Lieferung und Zahlung simultan erfolgen («Lieferung gegen Zahlung»). Dadurch werden Abwicklungsrisiken vermieden.

Bei den übrigen Dienstleistungen im Zahlungsverkehr der Banken, dem Datenträgeraustausch (DTA), dem Lastschriftverfahren (LSV), dem Checkclearing (Einheitschecks), den Bancomaten, Electronic Fund Transfer (EFT/POS) und ec-Direct, handelt es sich um Nettoabrechnungssysteme; die Interbank-Forderungen, die bei der Abwicklung dieser Zahlungen entstehen, werden periodisch – in der Regel einmal jeden Tag – über die Girokonten der Teilnehmer bei der Nationalbank abgerechnet. Das Zahlungssystem der Post dient vorwiegend dem Massenzahlungsverkehr. Die Postkonten der Nationalbank dienen als Bindeglied zwischen den Zahlungssystemen der Banken und der Post.

Übersicht

Entwicklungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr

Mitwirkung bei weiteren Dienstleistungen im Zahlungsverkehr

2.2 Bargeldversorgung

Bargeldumlauf

Im Jahre 1996 betrug der durchschnittliche Notenumlauf 28,2 Mrd. Franken. Damit übertraf er den Vorjahreswert um 2,4%. Der Münzumlauf lag mit 2,1 Mrd. Franken nur wenig über dem Vorjahreswert.

Notenherstellung und -vernichtung

Die Nationalbank nahm 268 Mio. druckfrische Banknoten im Nominalwert von insgesamt 3,4 Mrd. Franken in ihren Vorrat auf. Gleichzeitig wurden 143,6 Mio. beschädigte oder zurückgerufene Noten im Nominalwert von 11,3 Mrd. Franken vernichtet.

Kassenumsätze

Die Bankstellen der Nationalbank verzeichneten im Jahre 1996 eine Zunahme der wertmässigen Kassenumsätze um 6,6% auf 144,2 Mrd. Franken. Dabei nahmen die Bankstellen rund 420 Mio. Noten oder 7,9% mehr als im Vorjahr entgegen und prüften sie auf Echtheit, Qualität und Quantität.

Neue 20-Franken-Note

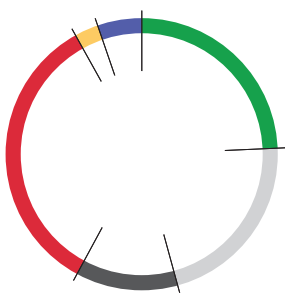
Am 1. Oktober 1996 gab die Nationalbank den zweiten Abschnitt der neuen Banknotenserie, die 20-Franken-Note, aus. Die Note ist dem Komponisten Arthur Honegger gewidmet und folgt in ihrem Erscheinungsbild der Systematik der 50-Franken-Note (Sophie Taeuber-Arp). Die Grundfarbe der neuen Banknote ist rot, damit sie sich eindeutig von der 100-Franken-Note unterscheidet. Die neue Banknotenserie vereinigt aktuelle Gestaltungselemente mit modernster Drucktechnologie. Die Sicherheitselemente erlauben es dem Publikum, die Echtheit der Noten auf einfache Weise zu überprüfen.

Vervollständigung der neuen Notenserie bis Herbst 1998

Die neue 10-Franken-Note erscheint im Frühling 1997. Die weiteren Abschnitte der neuen Notenserie werden im Halbjahresrhythmus bis Herbst 1998 in Umlauf gesetzt. Die Banknoten der vorherigen Serie, die zwischen 1976 und 1979 ausgegeben worden war, behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Die im Jahre 1980 zurückgerufenen Noten früherer Emissionen sind bis zum 30. April 2000 bei der Nationalbank einlösbar.

Numismatik

Im Jahre 1996 brachte die Nationalbank 23 400 Münzsätze in Umlauf. Ferner setzte sie im Auftrag und für Rechnung des Bundes 457 700 Gedenkmünzen in Verkehr.



Notenumlauf
Abschnitte in Mio. Stück



Jahresdurchschnitt

2.3 SIC-Zahlungsverkehr

Ende 1996 zählte das SIC 218 Teilnehmer (Ende 1995: 214). Im Jahr 1996 wurden durchschnittlich rund 427 000 Zahlungen pro Tag in Höhe von gesamthaft etwa 150 Mrd. Franken abgewickelt. Damit wird innerhalb von 2,5 Tagen ein Betrag umgesetzt, der ungefähr dem jährlichen Bruttosozialprodukt entspricht.

Zunahme des Zahlungsstroms im SIC

Entwicklung der Zahlungsströme¹

	1992	1993	1994	1995	1996
Transaktionen pro Tag in Tausend					
Durchschnitt SIC	253	263	349	382	427
Durchschnitt SECOM	–	–	–	13	20
Maximum SIC	521	580	925	1 154	1 156
Maximum SECOM	–	–	–	24	40

Betragsvolumen pro Tag in Mrd. Franken

Durchschnitt SIC	131	133	131	128	150
Durchschnitt SECOM	–	–	–	3	5
Maximum SIC	232	217	270	257	290
Maximum SECOM	–	–	–	7	10

Umschlagshäufigkeit²

Durchschnitt	67	63	61	57	58
Maximum	125	113	121	112	90

1 Die SECOM-Zahlungen sind ab 27. März 1995 im SIC-Zahlungsstrom enthalten.

2 Durchschnittliche Umsetzung eines Frankens pro Tag

Bezüglich der Betragsgrösse bestehen im SIC keine Beschränkungen. Neben Grosszahlungen von 100 Mio. Franken und mehr werden auch Kleinstzahlungen abgewickelt. Zwischen der mengenmässigen und der betragsmässigen Struktur des Zahlungsstroms gibt es grosse Unterschiede: Kleine Zahlungen (bis Fr. 5 000) machen mengenmässig mehr als 80%, betragsmässig jedoch lediglich 0,2% aus. Umgekehrt machen grosse Zahlungen (1 Mio. Franken und mehr) mengenmässig weniger als 5% aus, obschon sie mit über 95% des Gesamtbetrags ins Gewicht fallen.

Betragsstruktur

Täglicher Zahlungsstrom

	1992	1993	1994	1995	1996
Anzahl¹					
1–4 999	80,3	81,2	84,9	83,0	82,7
5 000–999 999	15,9	15,1	12,3	14,5	14,8
1 000 000 und mehr	3,9	3,7	2,8	2,5	2,5
Betrag¹					
1–4 999	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
5 000–999 999	2,2	2,2	2,2	3,2	3,3
1 000 000 und mehr	97,6	97,6	97,6	96,5	96,5

1 Nach Betragsklasse, in Prozent des entsprechenden Totals

3 Statistik

Grundlagen

Die Nationalbank führt bei Banken und Industrie jene Erhebungen durch, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die erhobenen Daten dienen der geld- und währungspolitischen Analyse, der Konjunkturbeobachtung sowie dem Erstellen der Zahlungsbilanz. Mit den Angaben zu den Bankbilanzen berechnen wir insbesondere die Geldaggregate. Die Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungssektors liefern Zahlen über ihre Auslandstätigkeit, vor allem über Direktinvestitionen, welche in die Zahlungsbilanz einfließen. Die Nationalbank ist auch für die Anlagefondsstatistik verantwortlich und sammelt Informationen über die Geld- und Kapitalmärkte. Diese Erhebungen werden mit dem Kreis der meldepflichtigen Institute abgesprochen und soweit als möglich internationalen Standards angepasst. Wir sind bestrebt, die Übermittlung der Angaben von Banken und Industrie möglichst rationell zu gestalten. Im Jahre 1996 wurden deshalb erste Schritte zur vollelektronischen Datenübermittlung der Banken an die Nationalbank in die Wege geleitet.

Verbesserung verschiedener Statistiken

Im Zuge der Revision der Eigenmittel- und Rechnungslegungsvorschriften für die Banken wurden im Jahre 1996 sämtliche bankenstatistischen Erhebungen, Datenbanken und Publikationen überprüft und angepasst. Um bei der Berechnung der Geldaggregate eine möglichst hohe Aktualität zu erreichen, führten wir eine Vorerhebung bei einer repräsentativen Zahl von Banken ein. Ferner ergänzten wir unsere Erhebungen aufgrund von Neuerungen an den Finanzmärkten. Die Gliederung der Zahlungsbilanz passten wir der vom IWF vorgegebenen Struktur an. In Zusammenarbeit mit dem Anlagefondsverband erarbeiteten wir ein neues Konzept für eine erweiterte Anlagefondsstatistik.

4 Dienstleistungen für den Bund

Grundlagen

Die Nationalbank wirkt als Bankier des Bundes. Das Nationalbankgesetz regelt die Leistungen, die zu diesem Tätigkeitsbereich gehören, verbietet die Defizitfinanzierung durch Notenbankkredite und bestimmt, dass die Leistungen unentgeltlich erbracht werden. Auf dieser Grundlage besorgen wir für den Bund Aufgaben im Zahlungsverkehr, im Münzwesen, bei der Mittelaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei der Geldanlage.

Agent am Geldmarkt

Der Bund hält seine liquiden Mittel in Form von Sichtguthaben oder kurzfristigen Festgeldern bei der Nationalbank. Wir verzinsen dem Bund die Sichtguthaben bis zum Betrag von 500 Mio. Franken zum Tagesgeldsatz, die Festgelder zu marktüblichen Zinsen. Im Falle von Liquiditätsengpässen sind wir dem Bund bei der Aufnahme von Geldmarktkrediten bei Banken behilflich; gegebenenfalls muss der Bund zu denselben Bedingungen wie die Banken den Lombardkredit der Nationalbank beanspruchen.

Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen

Im Jahre 1996 führten wir für den Bund 52 Emissionen von Geldmarktbuchforderungen (GMBF) und 10 Emissionen von Bundesanleihen durch. GMBF wurden für insgesamt 103,1 Mrd. Franken gezeichnet und 49,9 Mrd. Franken zugeteilt. Bundesanleihen wurden für insgesamt 10,6 Mrd. Franken gezeichnet, wovon 4,5 Mrd. zugeteilt wurden.

Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen

	1992	1993	1994	1995	1996
Anzahl Emissionen¹					
Bundesanleihen	10	16	16	7	10
GMBF	24	24	52	52	52
Total gezeichnet in Mrd. Franken					
Bundesanleihen	12,6	14,2	9,9	8,2	10,6
GMBF	23,8	59,0	71,8	94,7	103,1
Total zugeteilt in Mrd. Franken					
Bundesanleihen ²	6,2	8,6	6,8	3,5	4,5
GMBF	15,6	34,5	46,7	47,1	49,9
Am Jahresende ausstehend in Mrd. Franken					
Bundesanleihen	17,2	24,1	28,6	29,8	33,8
GMBF	7,2	11,3	12,7	14,1	14,7

1 Aufgrund des Liberierungsdatums

2 Exklusive Eigentranche

Die Nationalbank nimmt auf Rechnung des Bundes Zahlungen entgegen und führt in dessen Auftrag und bis zur Höhe seines Guthabens Vergütungen an Dritte im In- und Ausland aus. Ihren Bargeldbedarf decken die Bundesstellen durch Bezüge bei der Nationalbank. Die überschüssigen Barmittel des Bundes – insbesondere jene von Post und SBB – fliessen über die Banken an uns zurück. Ausserdem führen wir das eidgenössische Schuldbuch und verwalten für den Bund und ihm nahestehende Institutionen Wertschriften und Wertgegenstände.

Verwaltungs- und
Abwicklungsdienste

5 Zusammenarbeit mit Bundesstellen

5.1 Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Bankenkommission

Grundzüge

Zwischen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und dem Direktorium der Nationalbank fanden auch im Jahre 1996 regelmässige Aussprachen statt. Daneben arbeiteten wir mit dem Sekretariat der EBK in verschiedenen Sachfragen, namentlich bei der Prüfung von Gesetzesänderungen im Finanzbereich, eng zusammen.

Börsengesetz: zweites Paket von Ausführungsnormen

Nachdem im Herbst 1995 ein Vernehmlassungsverfahren über ein erstes Paket von Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG) durchgeführt worden war, eröffnete die EBK Ende März 1996 die Vernehmlassung zu einem zweiten Paket. Dieses umfasste den Entwurf für die Kapitel 3 und 4 der Börsenverordnung der EBK (über die Offenlegung von Beteiligungen und die Unterbreitung öffentlicher Kaufangebote) sowie den Entwurf für eine Verordnung der Übernahmekommission (UEK) über öffentliche Kaufangebote und schliesslich den Entwurf für ein Reglement der Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission).

Stellungnahme der Nationalbank

In ihrer Stellungnahme verwies die Nationalbank zunächst darauf, dass der schweizerische Gesetzgeber die Regelung für öffentliche Übernahmeangebote einem Richtlinienvorschlag der EU nachgebildet hatte, der in der Zwischenzeit wesentlich abgeschwächt wurde, wobei insbesondere auf die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots beim Überschreiten einer bestimmten Beteiligungsschwelle verzichtet wurde. Das schweizerische Börsengesetz sieht – unter Vorbehalt eines «Opting-out» – in Art. 32 eine solche Angebotspflicht vor. Angesichts dieser sich abzeichnenden Diskrepanz zu den Regulierungen der EU-Staaten regten wir an, die Inkraftsetzung des 5. Abschnitts des BEHG im Lichte der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wertpapierhandelsplatzes Schweiz zu überdenken. Im übrigen unterbreiteten wir eine Reihe von Vorschlägen zur Präzisierung der Ausführungsvorschriften der EBK und der Übernahmekommission.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Kommission für Konjunkturfragen

Arbeitsgruppe «Kantonalbanken»

Die Nationalbank wirkte in einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement präsidierten Arbeitsgruppe mit, die sich mit dem Status der Kantonalbanken beschäftigte. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zielen darauf ab, den Kantonen grösseren Spielraum zur Gestaltung ihrer Beziehung zur Kantonalbank sowie für Fusionen, Kooperationen und Umwandlungen von Kantonalbanken zu geben.

In ihrem Bericht vom Dezember 1996 schlug die Arbeitsgruppe eine Änderung des Bankengesetzes vor. Danach soll eine Bank in der Firma die Bezeichnung «Kantonalbank» führen dürfen, wenn sie durch kantonalen gesetzlichen Erlass begründet wird und der Kanton an ihrem Kapital eine qualifizierte Beteiligung hält. Die Staatsgarantie soll nicht länger als Begriffsmerkmal der Kantonalbanken gelten. Kantonalbanken ohne Staatsgarantie sollen der unbegrenzten Aufsicht der EBK unterstehen; auf sie sollen keine bankenrechtlichen Sonderbestimmungen anwendbar sein.

Im Februar 1996 beauftragte der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf Anregung der Nationalbank eine Arbeitsgruppe der Kommission für Konjunkturfragen, die Wirkungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) auf die schweizerische Wirtschaft zu untersuchen und die Handlungsmöglichkeiten der Nationalbank sowie anderer zuständiger Behörden aufzuzeigen. Die Nationalbank war in der Arbeitsgruppe neben den Bundesbehörden, der Wissenschaft, der Wirtschaft und den Sozialpartnern vertreten. Da die Wirkungen auf die schweizerische Wirtschaft von der Art und vom Zeitpunkt der Realisierung der WWU abhängen dürften, formulierte die Arbeitsgruppe vier mögliche Entwicklungsszenarien: Im ersten Szenario wird die dritte Stufe der WWU termingemäss Anfang 1999 mit einer beschränkten Zahl von EU-Ländern, die die im Unionsvertrag von Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien erfüllen, verwirklicht. Im zweiten Szenario werden die Konvergenzkriterien aufgeweicht, um einer möglichst grossen Zahl von Ländern die Teilnahme an der WWU zu ermöglichen. Im dritten Szenario wird der Beginn der dritten Stufe verschoben, wobei die Öffentlichkeit immer noch an die Verwirklichung der WWU glaubt. Im vierten Szenario verläuft die Entwicklung wie unter dem dritten Szenario, aber die Verwirklichung scheint in weite Ferne zu rücken.

Beim Übergang zur dritten Stufe der WWU besteht das Risiko einer realen Aufwertung des Frankens, welche die Wettbewerbskraft der inländischen Wirtschaft schwächen würde. Im Falle des ersten und dritten Szenarios dürfte die Aufwertung mässig und nur vorübergehend sein. Mit schwerwiegenden Wechselkurssturbulenzen muss indessen unter dem zweiten Szenario gerechnet werden. In diesem Fall wäre vor allem die Nationalbank angesprochen, die mit einer Lockerung der Geldpolitik reagieren müsste. Wäre die Nationalbank zu einer starken Lockerung gezwungen, ginge sie allerdings das Risiko ein, die Teuerung mittelfristig zu schüren.

Die Arbeitsgruppe lehnte eine dauernde Anbindung des Frankens an die europäische Einheitswährung ab. Damit würde die Nationalbank ihre geldpolitische Autonomie verlieren, und die kurzfristigen schweizerischen Zinsen stiegen auf das in Europa herrschende Niveau. Auch Einschränkungen des Kapitalimports und andere restriktive Eingriffe kamen für die Arbeitsgruppe nicht in Betracht. Sie zeigte demgegenüber auf, wie die übrigen Bereiche der Wirtschaftspolitik einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz leisten könnten.

Arbeitsgruppe «Wirtschafts- und Währungsunion»

Auswirkungen auf die schweizerische Wirtschaft

Vorschläge der Arbeitsgruppe

5.3 Finanzbeziehungen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg

Neue Aktualität

Im Verlaufe des Jahres 1996 erlangte die Diskussion über die Finanzbeziehungen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg sowohl innerhalb wie ausserhalb der Schweiz neue Aktualität. Verschiedene Aspekte wurden diskutiert: Umfang und Schicksal der Vermögenswerte, die Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft gehörten und vor oder während des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz deponiert wurden, die Goldtransaktionen der Nationalbank während des Krieges sowie die Frage von in die Schweiz gebrachten Nazi-Vermögen. Die Behandlung der nachrichtenlos gewordenen Vermögenswerte war im «Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser» vom 20. Dezember 1962 geregelt worden. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses wird heute in Zweifel gezogen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Abkommen zwischen der Schweiz und verschiedenen Staaten des ehemaligen Ostblocks zur Entschädigung enteigneter Schweizer Bürger kritisch beurteilt.

Unabhängiges Komitee

Am 2. Mai 1996 wurde durch ein Memorandum of Understanding zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und verschiedenen jüdischen Organisationen ein Komitee zur Abklärung von Vermögenswerten ohne Kundenkontakt bei Schweizer Banken gebildet. Es steht unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten des amerikanischen Federal Reserve Board, Paul Volcker.

Rechtsgrundlagen für die historische Aufarbeitung

Es setzte sich die Auffassung durch, die Problematik der Finanzbeziehungen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg könne nur durch eine umfassende historische Aufarbeitung geklärt werden. Die Eidgenössischen Räte schufen dafür mit dem «Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte» am 13. Dezember 1996 die nötige Rechtsgrundlage. Am 19. Dezember ernannte der Bundesrat eine aus neun Mitgliedern bestehende Historikerkommission, der auch vier ausländische Experten angehören. Die von Professor Jean-François Bergier geleitete Kommission hat das Schicksal der im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte zu untersuchen.

Haltung der Nationalbank

Die Nationalbank begrüsst den Beschluss der Eidgenössischen Räte und die Einsetzung des Volcker-Komitees. Diese Schritte sind geeignet, die Auseinandersetzung mit einer schwierigen Phase der schweizerischen Geschichte zu erleichtern. Die Goldtransaktionen der Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank bildeten nach dem Krieg Gegenstand einer völkerrechtlichen Regelung mit den Alliierten. Nach der Öffnung der Archive in den achtziger Jahren wurden sie von verschiedenen Historikern kritisch dargestellt. Heute geht es für die Schweiz darum, die damaligen Ereignisse aus der Distanz eines halben Jahrhunderts zu würdigen und daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

6 Internationale Zusammenarbeit

Auf internationaler Ebene arbeitet die Nationalbank mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Zehnergruppe (G-10) – die aus den zehn wichtigsten Industrieländern und der Schweiz besteht – und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zusammen. Sie beteiligt sich auch in Form von technischer Hilfe und Ausbildung an der internationalen Zusammenarbeit.

6.1 Mitwirkung beim Internationalen Währungsfonds

Die Mitgliedschaft der Schweiz beim IWF wird durch das Eidgenössische Finanzdepartement und die Nationalbank wahrgenommen. Die Nationalbank finanziert den Beitrag der Schweiz in Form der Reserveposition beim IWF, die eine verzinsten Forderung darstellt. Mit den Reservepositionen der Mitgliedländer finanziert der Fonds seine Aktivitäten. Die Reserveposition der Schweiz betrug Ende 1996 1 064,9 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR) gegenüber 981,2 Mio. SZR Ende 1995. (Ende 1996 entsprach 1 SZR 1,94 Franken). Der Höchstbetrag, den sie erreichen kann, entspricht der Quote, das heisst dem Kapitalanteil der Schweiz beim IWF in Höhe von 2 470,4 Mio. SZR. Im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) stellt die Nationalbank dem IWF für besondere Fälle zusätzlich eine Kreditlinie von 1 020 Mio. SZR zur Verfügung. Der IWF kann die AKV nur beanspruchen, wenn das Funktionieren des internationalen Währungssystems beeinträchtigt ist und seine ordentlichen Mittel nicht ausreichen. Die AKV wurden 1996 nicht beansprucht. Die Nationalbank finanziert ausserdem den schweizerischen Beitrag an das Darlehenskonto der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität II (ESAF II). Die Kreditzusage beträgt 151,7 Mio. SZR. Der Bund garantiert der Nationalbank die fristgerechte Rückzahlung der ESAF-Kredite einschliesslich der Zinszahlungen. Mit der ESAF werden langfristige, zinsvergünstigte Kredite an arme Entwicklungsländer finanziert. Die Zinssubventionen werden vom Bund finanziert. Die Kreditzusage von 151,7 Mio. SZR wurde im Jahre 1996 nicht beansprucht.

Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds

6.2 Mitwirkung in der Zehnergruppe

Die Nationalbank nimmt an den Sitzungen der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G-10 sowie an verschiedenen Arbeitsgruppen der G-10 teil.

Der Exekutivrat des IWF genehmigte Anfang 1997 die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV). Die NKV sind parallele Vereinbarungen zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV). Sie sollen dem IWF ermöglichen, bei einer Beeinträchtigung des internationalen Finanzsystems bis zu 34 Mrd. SZR aufzunehmen, falls seine ordentlichen Mittel nicht ausreichen sollten. An den NKV sollen sich die Mitglieder der AKV – die G-10 – und 14 neue Mitglieder beteiligen. Die NKV treten in Kraft, sobald Mitglieder, die 85% des Gesamtbetrages zur Verfügung stellen, das Vertragswerk unterzeichnet haben. Sollte der IWF fremde Mittel aufnehmen müssen, ist er verpflichtet, zuerst ein Gesuch um Aktivierung der NKV zu stellen. Die AKV stehen nur zur Verfügung, wenn eine Aktivierung der NKV nicht möglich ist oder Länder der G-10 Kredite beziehen. Die AKV und die NKV können nicht kumulativ beansprucht werden. Die G-10 werden rund 80% der Finanzierung der NKV bereitstellen. Es ist vorgesehen, dass die Nationalbank, wie schon bei den AKV, als teilnehmende Institution auftritt und den schweizerischen Beitrag in Höhe von 1 557 Mio. SZR finanziert. Die Kredite, welche die Nationalbank im Rahmen der NKV dem IWF gewährt, sind nicht mit einer Garantie des Bundes versehen.

In Reaktion auf die mexikanische Finanzkrise Ende 1994 bildeten die G-10 eine Arbeitsgruppe, um Massnahmen zur Überwindung von Liquiditätskrisen souveräner Schuldner zu erörtern. Die Gruppe veröffentlichte ihren Schlussbericht im Mai 1996. Sie gelangte zum Schluss, dass der Einhaltung von Kreditverträgen grösste Bedeutung beizumessen sei. Bei einem Unterbruch des Schuldendienstes müssten flexibel geeignete Lösungen gesucht werden. Dies würde beispielsweise dadurch erleichtert, dass die Verträge eine Zusammenarbeit zwischen Gläubigern und Schuldern vorsehen. Weder Schuldner noch Gläubiger dürften erwarten, dass sie im Falle einer Liquiditätskrise vor Verlusten geschützt würden.

6.3 Mitwirkung bei der BIZ

Im Rahmen der BIZ treffen sich die Präsidenten der Zentralbanken der G-10 monatlich. Ausserdem arbeitet die Nationalbank in verschiedenen Ausschüssen der BIZ mit. Dazu gehören der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sowie der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme.

Die Nationalbank wirkte zusammen mit der Eidgenössischen Bankenkommision an den Arbeiten des Basler Ausschusses mit. Im Jahre 1996 stand der Ausbau der Eigenmittelstandards für international tätige Banken im Vordergrund, vor allem die Prüfung bankeigener Modelle zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für die Marktrisiken sowie die Behandlung der Verrechnung von Forderungen unter mehreren Parteien (multilateral netting). Ferner war der Basler Ausschuss bestrebt, den Dialog mit Bankaufsehern aus den Ländern zu verstärken, die nicht der Zehnergruppe angehören.

Neue Kreditvereinbarungen

Arbeitsgruppen
«Liquiditätskrisen»

Basler Ausschuss

Der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme untersuchte Massnahmen zur Handhabung des Erfüllungsrisikos bei Devisenhandels-transaktionen und publizierte darüber im März 1996 einen Bericht. Das Risiko bei der Abwicklung von Devisentransaktionen besteht darin, dass – beispielsweise bedingt durch unterschiedliche Zeitzonen – eine Partei ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllt, sie aber von der Gegenpartei die gekaufte Währung nicht erhält.

Ausschuss für
Zahlungsverkehrs- und
Abrechnungssysteme

Im Rahmen des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme befassten sich verschiedene Arbeitsgruppen mit dem elektronischen Geld. Das Ziel der Untersuchungen war es, mögliche Problembereiche sowohl von Wertkarten als auch von elektronischem, auf weltweiten Datennetzen transferiertem Geld zu identifizieren. Die Arbeitsgruppen analysierten technische Sicherheitsaspekte, regulatorische Fragen, geldpolitische Implikationen und rechtliche Aspekte des elektronischen Geldes. Sie gelangten zum Schluss, dass elektronisches Geld gegenwärtig für die Zentralbanken keine drängenden Probleme aufwirft, dass die Entwicklungen jedoch weiterhin genau zu verfolgen sind.

Arbeitsgruppe
«Elektronisches Geld»

6.4 Technische Hilfe und Ausbildung

Die Nationalbank leistet technische Hilfe an Zentralbanken, die sich im Aufbau oder in Umorganisation befinden. Unsere Aktionen erfolgen teils auf Anfrage des Internationalen Währungsfonds, teils im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes. Experten aus unserem Hause besuchen die betreffenden Zentralbanken und empfangen deren Mitarbeiter zu Ausbildungszwecken in der Schweiz. Im Jahre 1996 betrafen grössere Einsätze die Bank von Tansania (inländische Finanzmärkte, Devisenmarkt), die Zentralbank von Madagaskar (Interne Revision) sowie die kirgisische Nationalbank (Devisen- und Geldmarkt, Bargeldverkehr).

Beratung in einzelnen
Zentralbanktätigkeiten

Das Studienzentrum Gerzensee bietet unter anderem Kurse auf dem Gebiet der Geldpolitik für qualifizierte Mitarbeiter der Zentralbanken von Entwicklungs- und Transformationsländern an. Im Jahre 1996 führte es fünf Zentralbankkurse mit über hundert Teilnehmern aus aller Welt durch.

Kurse über Geldpolitik